

**Geschäftsordnung  
der Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI beim  
Landesamt für Gesundheit und Soziales**

Die Geschäftsordnung wurde gemäß § 1 der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach SGB XI des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mecklenburg-Vorpommern (SchStLVO SGB XI M-V idF vom 13. Dezember 2005 und vom 5. Juli 2021) in der Sitzung vom 29. März 2011 von der Schiedsstelle beschlossen und zuletzt in der Sitzung vom 10. April 2025 geändert:

**§ 1  
Sitz der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat ihren Sitz beim Landesamt für Gesundheit und Soziales am Standort Rostock.

**§ 2  
Verfahren bis zur Ladung der Schiedsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle versieht den eingegangenen Antrag mit einem Geschäftszeichen.
- (2) Die Geschäftsstelle prüft in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied nach Eingang des Antrags, ob dieser den Anforderungen des § 8 Abs. 2 SchStLVO SGB XI M-V entspricht und die in § 8 Abs. 2 Satz 2 SchStLVO SGB XI M-V genannten Nachweise und sonstigen Unterlagen beigelegt sind. Sind die Anforderungen des § 8 Abs. 2 SchStLVO SGB XI M-V nicht erfüllt, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vervollständigung gegeben.
- (3) Die Geschäftsstelle veranlasst die Versendung des Antrags an die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner. Die Frist zur Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 SchStLVO SGB XI M-V beträgt in der Regel einen Monat.
- (4) Das vorsitzende Mitglied hat alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, damit die Entscheidung der Schiedsstelle möglichst in einer mündlichen Verhandlung gefällt werden kann. Zu Beginn des Verfahrens bestimmt das vorsitzende Mitglied, ob die Unterlagen gem. § 8 Abs. 2 S. 4 SchStLVO SGB XI M-V nur in elektronischer Form den Mitgliedern der Schiedsstelle zur Verfügung gestellt werden und bestimmt in diesem Fall die Anzahl der daneben noch einzureichenden Papierunterlagen. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass bis zur mündlichen Verhandlung sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen. Zu diesem Zweck kann das vorsitzende Mitglied insbesondere die Vorlage von Urkunden und Aufzeichnungen anordnen, Auskünfte jeder Art einholen, andere beiladen. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest. Die Termine sollen frühzeitig mit den Mitgliedern der Schiedsstelle abgestimmt werden.

### **§ 3**

#### **Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie der Verfahrensbeteiligten**

- (1) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder der Schiedsstelle und die Verfahrensbeteiligten gemäß § 9 Abs. 2 SchStLVO SGB XI M-V ein. Die Ladung erfolgt mittels Empfangsbekanntnis.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet den Mitgliedern der Schiedsstelle mit der Ladung, spätestens aber innerhalb der Ladungsfrist des § 9 Abs. 3 SchStLVO SGB XI M-V eine Tagesordnung und Kopien der Verfahrensunterlagen. Von den Verfahrensbeteiligten nachgeordnete Unterlagen werden unverzüglich in Kopie an die Mitglieder der Schiedsstelle versandt. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen, wenn anders die rechtzeitige Information nicht gewährleistet werden kann. Die Übersendung von Kopien der Verfahrensunterlagen an die Mitglieder der Schiedsstelle entfällt, wenn durch die Geschäftsstelle der Zugang zu einem digitalen Portal eröffnet wird, das den Mitgliedern der Schiedsstelle die erforderlichen Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung stellt.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle leiten ihre Ladung im Verhinderungsfalle der/dem jeweiligen Stellvertreter/in zu und informieren darüber die Geschäftsstelle.  
Die Parteien werden in der Ladung darauf hingewiesen, dass bei Nichterscheinen einer Partei in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann (§ 10 Abs. 1 SchStLVO SGB XI M-V) und die Verfahrensgebühr um die Hälfte - nicht aber auf einen Betrag unterhalb der Mindestgebühr des § 13 Abs. 1 SchStLVO SGB XI M-V - herabgesetzt wird, wenn die streitige Angelegenheit innerhalb der Ladungsfrist einvernehmlich erledigt wird.  
Die Schiedsstelle ist nicht an Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten gebunden. Mitglieder der Schiedsstelle können Beweisanträge anregen. Die Entscheidung, ob weitere Beweismittel beigezogen werden, obliegt dem vorsitzenden Mitglied.

### **§ 4**

#### **Verhandlung, Beratung und Entscheidung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied stellt zu Beginn der Verhandlung die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle und gegebenenfalls die ordnungsgemäße Ladung nicht erschienener Verfahrensbeteiligter fest.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder dürfen ohne Rederecht als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt eine Niederschrift über die mündliche Verhandlung an. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Verhandlung die Namen der Anwesenden enthalten und die Anträge der Beteiligten, den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie den Wortlaut der Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschrift wird vom vorsitzenden Mitglied und von einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterzeichnet.
- (4) Das vorsitzende Mitglied fertigt möglichst binnen zwei Wochen nach der Verhandlung eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs an und unterzeichnet sie. Eine Ausfertigung des begründeten Schiedsspruchs wird den Parteien, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, von der Geschäftsstelle unverzüglich zugestellt. In einfach gelagerten Fällen reicht die zu Protokoll gegebene Begründung der Beschlüsse durch das vorsitzende Mitglied aus, wenn die Verfahrensbeteiligten vor dem Protokoll auf eine weitergehende schriftliche Begründung verzichten. In diesem Fall ist die Niederschrift der mündlichen Verhandlung mit der Überschrift „Niederschrift und Schiedsspruch“ sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

- (5) Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden bei der Geschäftsstelle gesammelt und aufbewahrt. Sie können Dritten in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden.
- (6) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten je eine Abschrift der Niederschrift und des Schiedsspruches mit Begründung auf elektronischem Wege.

## **§ 5**

### **Entscheidung ohne mündliche Verhandlung**

- (1) Haben die Verfahrensbeteiligten gemäß § 11 Abs. 5 SchStLVO SGB XI M-V auf mündliche Verhandlung verzichtet, bereitet das vorsitzende Mitglied die Entscheidung der Schiedsstelle entsprechend § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung vor und lädt die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 2 SchStLVO SGB XI M-V zur abschließenden Beratung ein. Es wird eine interne Niederschrift geführt, in der die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle gemäß § 11 Abs. 1 SchStLVO SGB XI M-V und die Entscheidung der Schiedsstelle mit dem Abstimmungsergebnis nach der Anzahl der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen festgehalten wird. Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt nach Aktenlage. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und von einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterschrieben und zu den Akten genommen. Sie wird weder den Verfahrensbeteiligten noch den Mitgliedern der Schiedsstelle übersandt.
- (2) Die Entscheidung wird gemäß den Anforderungen des § 11 Abs. 4 SchStLVO SGB XI M-V schriftlich erlassen, begründet, vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und den Verfahrensbeteiligten zugestellt. Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Abschrift des Schiedsspruches. § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Verhandlung in schriftlicher/elektronischer Form und als Videokonferenz**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann als Ausnahme von einer mündlichen Verhandlung in Präsenz eine Verhandlung in schriftlicher/elektronischer Form oder eine mündliche Verhandlung durch eine bildgebende digitale Kommunikation (Videokonferenz) anberaumen, wenn beide Parteien zustimmen (§ 9 Abs. 1 S. 3 SchStLVO SGB XI M-V); die Entscheidung ist plausibel zu begründen (z.B. Kosten- und Laufzeitentscheidung). Die Zustimmung muss schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin abgegeben werden. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung (§§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 3 SchStLVO SGB XI M-V), insbesondere die Nichtöffentlichkeit der Beschlussfassung der Schiedsstelle, gewahrt bleibt. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder und die Parteien auch in ihren jeweiligen Gruppen untereinander getrennt von den übrigen Teilnehmern der Sitzung kommunizieren können (getrennte Mailverteiler, Untergruppen in der Videokonferenz).
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die Parteien müssen sich vorher gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich (auch in elektronischer Form) verpflichten, dass nur sie selbst persönlich teilnehmen und keine anderen Personen mithören/mitlesen können. Es ist ein fester Verhandlungstermin anzuberaumen, an dem die Mitglieder und Parteien verpflichtet sind, wie in der mündlichen Kommunikation jeweils unverzüglich schriftlich/elektronisch zu antworten.
- (3) Bei der bildgebenden digitalen Kommunikationsform (Videokonferenz) ist eine Teilnahme über Telefon nicht zulässig; die Teilnehmer müssen während der Sitzungszeit jederzeit

sichtbar sein. Die Geschäftsstelle sendet den Mitgliedern und den Parteien die Zugangsdaten zur Videokonferenz vor dem Verhandlungstermin in elektronischer Form zu.

## **§ 7 Kostenentscheidung**

Soweit eine Entscheidung über die Verteilung und Tragung der Verfahrensgebühr nicht zusammen mit der Sachentscheidung ergeht (§ 13 Absatz 3 SchStLVO SGB XI M-V), ergeht die Festsetzung der Verfahrensgebühr sowie über die Verteilung und die Tragung der Verfahrensgebühr durch eine Kostenentscheidung des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 8 Verfahrensgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragseingang bei der Geschäftsstelle.
- (2) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Gebühr in dem Rahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 SchStLVO SGB XI M-V in Höhe von mindestens 700,00 Euro und höchstens 7.000,00 Euro erhoben. Im Einzelnen wird die Gebühr entsprechend der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache, dem Verfahrensstand bei Beendigung der Sache und unter angemessener Berücksichtigung der im Einzelfall entstandenen Kosten (§ 13 Abs. 1 SchStLVO SGB XI) bestimmt. Die Höchstgebühr wird nur für äußerst schwierige und aufwändige Verfahren erhoben.
- (3) In der Regel wird unter Beachtung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 SchStLVO SGB XI in den nachstehenden vereinfachten Verfahren regelmäßig folgende Gebühr erhoben:

a. Erledigung des Verfahrens/Rücknahme des Antrags vor der Ladung zur mündlichen Verhandlung	700,00 Euro
b. Erledigung des Verfahrens/Rücknahme des Antrags nach der Ladung zur aber vor der mündlichen Verhandlung	1.500,00 Euro
c. Erledigung in oder nach der mündlichen Verhandlung, ohne dass ein Schiedsspruch ergeht (z. B. Erledigung durch Vergleich, Rücknahme des Antrags)	3.000,00 Euro
d. Verfahren zur alleinigen unstreitigen Festsetzung der Laufzeit einer vor der mündlichen Sitzung geschlossenen Vereinbarung	1.500,00 Euro

Die so ermittelte Gebühr kann nach dem Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit für die Schiedsstelle, der sich als Zeitaufwand oder Intensität der Befassung ausdrückt, um bis zu 25 % herabgesetzt bzw. erhöht werden. Eine Unter- bzw. Überschreitung des Gebührenrahmens des § 13 Abs. 1 S. 3 SchStLVO M-V ist nicht möglich.

- (4) In den übrigen Fällen bestimmt sich die Bedeutung der Sache nach der wirtschaftlichen oder rechtlichen Bedeutung für die/den Antragsteller. Bei Entscheidungen über Entgeltstreitigkeit ist dies regelmäßig die Höhe der streitigen Differenz zwischen der angebotenen und der beantragten Leistungsvergütung im Vereinbarungszeitraum; die Wertermittlungsvorschriften des § 52 GKG können hierfür ergänzend herangezogen werden.

- (5) Bei inhaltlich und zeitlich gleichgelagerten Verfahren eines Trägers ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Verfahren auf die Hälfte. Sie darf die Mindestgebühr jedoch nicht unterschreiten.

## **§ 9**

### **Vertretung der Schiedsstelle im Klageverfahren**

- (1) Die Schiedsstelle wird im Klageverfahren von dem vorsitzenden Mitglied vertreten. Sie kann im Einzelfall eine andere Vertretung beschließen.
- (2) Entscheidungen über ein Rechtsmittel gegen eine Gerichtsentscheidung werden von der Schiedsstelle getroffen. Zur Wahrung einer Rechtsmittelfrist kann das vorsitzende Mitglied die Mitglieder der Schiedsstelle unter Übersendung der Gerichtsentscheidung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der Rechtsmittelfrist ohne gemeinsame Beratung auffordern. Notfalls ist er zur fristwahrenden Einlegung eines Rechtsmittels befugt. In diesem Fall wird die Entscheidung der Schiedsstelle unverzüglich nachgeholt.

## **§ 10**

### **Entschädigung des vorsitzenden Mitglieds sowie der unparteiischen Mitglieder**

- (1) Folgende Pauschalbeträge sind gemäß § 12 Abs. 1 SchStLVO SGB XI M-V von den beteiligten Organisationen festgelegt sowie vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung genehmigt worden:

I. Entschädigung des vorsitzenden Mitglieds

- |  |               |
|--|---------------|
| a. bei Antragsrücknahme oder Erledigung des Verfahrens nach Zuleitung der Verfahrensunterlagen an das vorsitzende Mitglied | 300,00 Euro   |
| b. pro Verfahren, ungeachtet der Anzahl der Sitzungen, ohne Schiedsspruch  | 500,00 Euro   |
| c. pro Verfahren, ungeachtet der Anzahl der Sitzungen, mit Schiedsspruch   | 750,00 Euro   |
| d. für die Vertretung der Schiedsstelle vor den Sozialgerichten  | 1.000,00 Euro |
| e. Für die erneute Befassung nach Zurückweisung durch die Sozialgerichte gelten die Buchstaben a-c entsprechend.           |               |

II. Entschädigung der unparteiischen Mitglieder

- |   |             |
|---|-------------|
| pro Verfahren, ungeachtet der Anzahl der Sitzungen gemäß § 10 I. Absatz 1 | 250,00 Euro |
|---|-------------|

- III. Bei inhaltlich und zeitlich gleichgelagerten Verfahren ermäßigt sich die Pauschale ab dem zweiten Verfahren auf die Hälfte.

- (2) Der Anspruch des vorsitzenden Mitglieds auf Reisekosten und den Pauschalbetrag ist mit der Übergabe der unterschriebenen schriftlichen Begründung des Schiedsspruchs gemäß § 11 Abs. 4 SchStLVO SGB XI M-V, sofern das Verfahren durch diesen abgeschlossen

wird, sowie mit der schriftlichen Entscheidung über die Gebührenfestsetzung und -verteilung gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 SchStLVO SGB XI M-V innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der Geschäftsstelle zu stellen (§ 3 Abs. 5 LRKG M-V). Im Falle der Entschädigung für die Vertretung in einem Gerichtsverfahren wird die Entschädigung nach dem Abschluss der Instanz fällig. Der Anspruch der unparteiischen Mitglieder ist mit dem Abschluss des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung oder einer Sitzung im schriftlichen Verfahren, an der sie teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der Geschäftsstelle zu stellen (§ 3 Abs. 5 LRKG M-V).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 15. April 2025 in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sowie alle neuen Verfahren Anwendung. Die Verfahrensgebühr gilt für Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden.
- (2) § 10 Abs. 1 GO tritt mit der Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern (§12 Absatz 1 SchStLVO SGB XII M-V) in Kraft.<sup>1</sup>

Dr. Doris Geiersberger  
vorsitzendes Mitglied der Schiedsstelle SGB XI

Kati Noack  
Leiterin der Geschäftsstelle der  
Schiedsstellen

---

<sup>1</sup> Das Ministerium hat seine Genehmigung mit Schreiben vom 24. Januar 2022 erteilt.